

**DRITTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG
WIRTSCHAFTSMATHEMATIK
AN DER
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

Vom 9. Dezember 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-30)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1166), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-12) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40 Auslaufendes Prüfungsangebot“

2. In § 7 Abs. 2 wird der Verweis auf „Art. 80 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 62 Abs. 1 BayHSchG“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der Verweis auf „Art. 50 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 BayVwVfG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird der Verweis auf „Art. 18 Abs. 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ ersetzt

4. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

5. In § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Im Fach Informatik (Abs. 2 Nr. 4) kann die mündliche studienbegleitende Einzelprüfung auf Antrag des Kandidaten durch die Klausuren (Dauer jeweils 80 Minuten) oder mündliche Prüfungen (Dauer bei Einzelprüfung 20 min, bei Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen 30 min, mit drei Prüflingen 40 min) jeweils in den Modulen „Algorithmen und Datenstrukturen“ sowie „Softwaretechnik“ ersetzt werden; ob Klausuren oder mündliche Prüfungen jeweils in den Modulen „Algorithmen und Datenstrukturen“ sowie „Softwaretechnik“ stattfinden, legt der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters fest.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

6. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für den Fall, dass im Fach Informatik die mündliche studienbegleitende Einzelprüfung durch die Klausuren (Dauer jeweils 80 Minuten) oder mündliche Prüfungen (Dauer 20 bis 40 min) in den Modulen „Algorithmen und Datenstrukturen“ sowie „Softwaretechnik“ ersetzt wird (§ 16 Abs. 3 Satz 2), müssen beide Klausuren bzw. mündliche Prüfungen bestanden werden, deren Noten als arithmetisches Mittel die Note im Fach Informatik bilden. ²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„⁴Die Frist zur Wiederholung der Prüfungen wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

c) Im neuen Abs. 6 Satz 1 werden im zweiten Klammerzusatz „(Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre)“ am Ende die Worte „im jeweiligen gesamten Pflicht- und Wahlpflichtbereich“ angefügt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter in einer Frist von drei Monaten nach Abgabe zu beurteilen.“

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Steht ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter in den beteiligten beiden Fakultäten nicht zur Verfügung oder würde die Beurteilung durch einen zweiten Fachvertreter zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufs führen, so genügt die Beurteilung durch den Betreuer. ³Bei Bewertung mit einer schlechteren Note als 4,0 durch den Betreuer sowie im Falle des § 30 Abs. 1 Satz 3 ist auf jeden Fall die Beurteilung durch einen zweiten Fachvertreter durchzuführen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4 bis 6.
- d) Im neuen Satz 4 werden die Worte „Bei nicht übereinstimmender Beurteilung“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„⁴Sollten im Fall der Beurteilung durch zwei Fachvertreter bzw. Gutachter unterschiedliche Bewertungen abgegeben werden,“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3“ durch den Verweis auf „§ 23 Abs. 6 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„⁴Die Frist zur Wiederholung der Prüfungen wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

11. Es wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40 Auslaufendes Prüfungsangebot

(1) Im Zuge der Umstellung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsmathematik auf das Studienfach Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ sowie die daran anschließenden Master-Studiengänge werden folgende Prüfungen des Diplomstudiengangs nur noch über einen bestimmten Zeitraum angeboten.

(2) Bis zum Ende des Sommersemesters 2009 werden alle Prüfungen zur Diplom-Vorprüfung in der bisherigen Form und in den bisherigen Zeiträumen (jeweils am Ende der Vorlesungszeit) absolviert.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 ist im Wahlpflichtbereich der Fächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre eine Wahl des Teilgebiets „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ ab dem Wintersemester 2008/2009 nicht mehr möglich. ²Soweit in diesem Teilgebiet bereits Teilprüfungen abgelegt und nicht bestanden worden sind, wird eine Wiederholung bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 ermöglicht. ³Ab dem Wintersemester 2009/2010 werden die Diplom-Vorprüfungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Fächer des § 16 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7) entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie den hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten abgelegt. ⁴Hierbei gelten folgende Einzelregelungen:

1. ¹Bei den Prüfungen zur Diplom-Vorprüfung entfällt ab dem Wintersemester 2009/2010 die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Kandidaten gemäß § 20 Abs. 3. ²Anstelle der Ladung finden die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie der hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten entsprechende Anwendung. ³Die bisherigen Fristen zur Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung zum nächsten möglichen Termin gemäß § 23 Abs. 3 und 5 sowie die Regelung zur höchstmöglichen Anzahl von Prüfungsversuchen gelten weiterhin.
2. Im Pflichtbereich werden die Prüfungen des Prüfungsfaches „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ (§ 16 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Satz 2) wie folgt durchgeführt:

- a. Prüfungen in dem Teilgebiet „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ werden als Prüfungen des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - b. Prüfungen in dem Teilgebiet „Mikroökonomik“ werden als Prüfungen der Module „Mikroökonomik 1“ und „Mikroökonomik 2“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Note wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse gebildet.
3. Im Pflichtbereich werden die Prüfungen des Prüfungsfaches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ (§ 16 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 Satz 2) wie folgt durchgeführt:
- a. Prüfungen in dem Teilgebiet „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ werden als Prüfung des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - b. Prüfungen in dem Teilgebiet „Produktion“ werden als Prüfung des Moduls „Beschaffung, Produktion, Logistik - Grundlagen“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - c. Prüfungen in dem Teilgebiet „Investition und Finanzierung“ werden als Prüfung des Moduls „Grundzüge der Investition und Finanzierung“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
4. Im Wahlpflichtbereich der Fächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre werden die Prüfungen wie folgt durchgeführt:
- a. Prüfungen in dem Teilgebiet „Makroökonomik“ werden als Prüfungen der Module „Makroökonomik 1“ und „Makroökonomik 2“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Note wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse gebildet.
 - b. Prüfungen in dem Teilgebiet „Wirtschaftspolitik“ werden als Prüfung des Moduls „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - c. Prüfungen in dem Teilgebiet „Kostenrechnung“ werden als Prüfung des Moduls „Interne Unternehmensrechnung und –steuerung (Managerial Accounting)“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - d. Prüfungen in dem Teilgebiet „Bilanzen“ werden als Prüfung des Moduls „Externe Unternehmensrechnung (Financial Accounting)“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - e. Prüfungen in dem Teilgebiet „Marketing“ werden als Prüfung des Moduls „Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.

⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 Nrn. 2 bis 4 beträgt auf schriftlichen Antrag, der vom Prüfling spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2009 gestellt werden muss, die Dauer der Diplom-Vorprüfung für ein weiteres Jahr 50 bzw. 100 Minuten (gemäß §§ 16 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung); die Regelung des Satzes 4 Nr. 1 bleibt hiervon unberührt. ⁶Demzufolge kommt diese Prüfungsdauer im Falle einer Antragstellung letztmalig für Diplomvorprüfungen (inklusive eventueller Wiederholungen) im Sommersemester 2010 zur Anwendung.

(4) ¹Die Diplom-Vorprüfungen in den Fächern des § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 werden ab dem Wintersemester 2009/2010 entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsord-

nung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie den hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten abgelegt. ²Abweichend von Satz 1 werden auf schriftlichen Antrag, der vom Prüfling spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2009 gestellt werden muss, die Diplom-Vorprüfungen in diesen Fächern für ein weiteres Jahr noch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt. ³Demzufolge kommen diese Bestimmungen im Falle einer Antragstellung letztmalig für Diplom-Vorprüfungen (inklusive eventueller Wiederholungen) im Sommersemester 2010 zur Anwendung.

(5) Bis zum Ende des Sommersemesters 2012 werden alle Prüfungen zur Diplomprüfung in der bisherigen Form und in den bisherigen Zeiträumen angeboten.

(6) ¹Ab dem Wintersemester 2012/2013 werden die Diplomprüfungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Fächer des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie den hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten vom 15.04.2008 und den fachspezifischen Bestimmungen für die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Masterstudiengänge abgelegt. ²Hiervon abweichend werden auf schriftlichen Antrag, der vom Prüfling spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2012 gestellt werden muss, die Diplomprüfungen für zwei weitere Jahre (vier Semester) nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt. ³Demzufolge kommen diese Bestimmungen im Falle einer Antragstellung letztmalig für Diplomprüfungen (inklusive eventueller Wiederholungen) im Sommersemester 2014 zur Anwendung. ⁴Hinsichtlich der nach den Sätzen 1 oder 2 durchzuführenden schriftlichen Prüfungen zur Diplomprüfung entfällt ab dem Wintersemester 2012/2013 die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Kandidaten gemäß § 26 Abs. 3. ⁵Anstelle der Ladung finden die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie die hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten vom 15.04.2008 und die fachspezifischen Bestimmungen für die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Masterstudiengänge entsprechende Anwendung. ⁶Die bisherigen Fristen zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zum nächsten möglichen Termin gemäß § 35 Abs. 3 und 4 sowie die Regelung zur höchstmöglichen Anzahl von Prüfungsversuchen gelten weiterhin.“

(7) ¹Die Diplomprüfungen in den Fächern des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden ab dem Wintersemester 2009/2010 entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie den hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten und den fachspezifischen Bestimmungen für die von der Fakultät für Mathematik und Informatik bzw. von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Masterstudiengänge abgelegt. ²Abweichend von Satz 1 werden auf schriftlichen Antrag, der vom Prüfling spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2012 gestellt werden muss, die Diplomprüfungen in diesen Fächern für zwei weitere Jahre (vier Semester) noch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt. ³Demzufolge kommen diese Bestimmungen im Falle einer Antragstellung letztmalig für Diplomprüfungen (inklusive eventueller Wiederholungen) im Sommersemester 2014 zur Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. Oktober 2008.

Würzburg, den 9. Dezember 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 9. Dezember 2008 in der Universität niedergelegt; die wurde am 10. Dezember 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2008.

Würzburg, den 10. Dezember 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase